

# **CLUB ARC ALPIN (CAA)**

## **Satzung**

### **Präambel**

Die in ihren Herkunftsländern führenden alpinen Vereine der Alpenländer bilden eine Arbeitsgemeinschaft, um die Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen, insbesondere auf dem Gebiet des Alpinismus, des Naturschutzes und der alpinen Raumordnung, der alpenländischen Kultur sowie der im Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) dokumentierten Ziele wahrzunehmen. Die Arbeitsgemeinschaft versteht sich dabei vorwiegend als Interessenvertretung für den gesamten Alpenraum bei gleichzeitiger Respektierung der Interessen ihrer Mitglieder. Die Arbeitsgemeinschaft strebt hierbei die Zusammenarbeit mit der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA) und allen jenen Organisationen an, die diese Ziele verfolgen.

### **1. Name und Sitz**

Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen

**„CLUB ARC ALPIN (CAA)“**

und hat ihren Sitz in .....

### **2. Zweck**

- 2.1 Der CAA verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
- 2.2 Der Zweck des CAA besteht in der Förderung der Interessen seiner Mitgliedsvereine, eines verantwortungsbewussten Alpinismus, der die Interessen der Bergsteiger, Wanderer, Kletterer, Schifahrer, Mountainbiker usw. in Einklang bringt mit den Bedürfnissen einer umsichtigen Nutzung und nachhaltigen Entwicklung des alpinen Raumes und seiner Lebensformen.
- 2.3 Der Vereinszweck wird vornehmlich erreicht durch
  - regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten der alpinistischen Tätigkeit und der damit zusammenhängenden Infrastruktur (Ausbildung, Hütten, Sicherheit, Wettbewerbe);
  - Initiierung und Konkretisierung von gemeinsamen Aktivitäten (Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Stellungnahmen, Initiativen bei politischen Instanzen und Behörden);
  - Durchführung von Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Symposien, Kongresse usw.)

- Verfolgung der Ziele der Alpenkonvention sowie Teilnahme als Beobachter an den Sitzungen des ständigen Ausschusses und der Arbeitsgruppen der Alpenkonvention;
- Schaffung eines Problembewusstseins in der Öffentlichkeit für gemeinsam berührende Herausforderungen, insbesondere zur Bewahrung des Natur-, Kultur- und Lebensraumes in den Alpen;
- wechselseitige Information und Kooperation auf dem Gebiet der alpinen Infrastrukturen (Hütten, Wege, Kletteranlagen), insbesondere in der umweltgerechten Ver- und Entsorgung der Hütten;
- Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Europäischen Union, insbesondere durch Ausarbeitung und Beantragung von überregionalen Förderungsprojekten im Rahmen von EU-Programmen.
- Zusammenarbeit mit Verbänden mit gleichen Zielsetzungen in anderen Berggebieten.

### **3. Mitglieder (Aufnahme, Austritt, Ausschluss)**

3.1 Gründungsmitglieder sind folgende Verbände:

- Alpenverein Südtirol (AVS)
- Club Alpin Français (CAF)
- Club Alpino Italiano (CAI)
- Deutscher Alpenverein (DAV)
- Liechtensteiner Alpenverein (LAV)
- Oesterreichischer Alpenverein (OeAV)
- Planinska Zveza Slovenije (PZS)
- Schweizer Alpen-Club (SAC)

3.2 Weitere Mitglieder können nur aufgenommen werden, wenn sie

- die Zielsetzungen des CAA unterstützen,
- als alpiner Verein Bedeutung auf nationaler oder internationaler Ebene haben,
- aktiv an den Verbandszielen mitarbeiten wollen,
- ihren Verbandssitz im Alpenraum haben und
- aus ihrem Land nicht bereits ein Verband Mitglied ist.

3.3 Anträge auf Aufnahme in den CAA sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den CAA entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, wobei die Zustimmung aller Gründungsmitglieder gegeben sein muss.

3.4 Jedes Mitglied kann durch Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft beim CAA kündigen.

3.5 Ein Mitglied, welches das Ansehen des CAA grob schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder mit der Zahlung der beschlossenen Umlagen trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung im Rückstand bleibt, kann ausgeschlossen werden.

- 3.6 Anträge auf Ausschluss aus dem CAA sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Dieser holt die Stellungnahme des betroffenen Mitgliedsverein ein. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder. Dem zum Ausschluss beantragten Mitgliedsverein kommt in diesem Fall ein Stimmrecht nicht zu.

#### **4. Finanzierung**

- 4.1 Zur Finanzierung der Geschäftsstelle und der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Aktivitäten können von der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.
- 4.2 Eine weitere Aufbringung von finanziellen Mitteln ist möglich durch Sponsorgelder, Schenkungen, Erbschaften, usw..
- 4.3 Die Mittel des CAA dürfen nur für die beschlossenen Aktivitäten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf ein allenfalls vorhandenes Vermögen.
- 4.4 Die Kosten für die Entsendung von Organmitgliedern und Delegierten werden von den entsendenden Mitgliedsvereinen getragen.
- 4.5 Die Mitgliedsvereine haften nicht für Verbindlichkeiten des CAA.

#### **5. Organe**

Organe des CAA sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kommissionen
4. Rechnungsprüfer

Die gewählten Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **6. Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CAA und findet mindestens einmal jährlich statt.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Präsidenten der Mitgliedsvereine oder deren ausgewiesenen Vertretern.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen, die schriftliche Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Der Termin der Mitgliederversammlung ist 4 Monate vorher bekannt zu geben. Anträge der

Mitgliedsvereine und des Vorstandes sind 2 Monate vor dem bekannt gegebenen Termin schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. Die Tagesordnung und die Anträge sind den Mitgliedsvereinen und dem Vorstand spätestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend ist.

- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - die Festsetzung der Umlagen der Mitgliedsvereine;
  - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und von zwei weiteren Mitgliedern;
  - die Festlegung der Kommissionen und die Bestellung ihrer Vorsitzenden;
  - die Festlegung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung;
  - die Festlegung des Sitzes des CAA;
  - Änderungen der Satzung des CAA;
  - die Auflösung des CAA.
- 6.5 In der Mitgliederversammlung hat jeder anwesende Mitgliedsverein nur 1 Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden . Mitgliedsvereine, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen vorsieht. Beschlüsse über die Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller Gründungsmitglieder.
- 6.7 Abstimmungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Mitgliedsvereine.
- 6.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von der Geschäftsstelle erstelltes und vom Präsidenten unterzeichnetes Protokoll zu verfassen, das den Mitgliedsvereinen in ihrer jeweiligen Landessprache zur Verfügung gestellt wird.

## **7. Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten
- dem Kassier und
- zwei weiteren Mitgliedern.

7.2 Amtsträger werden für eine Funktionsdauer von jeweils drei Jahren gewählt.

- 7.3 Der Präsident – bei seiner Verhinderung der Vizepräsident – vertritt den CAA nach außen und sorgt zusammen mit der Geschäftsstelle für einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf. Im Bereich der Zuständigkeiten spezifischer Kommissionen zeichnet er zusammen mit dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden rechtsverbindlich für den CAA.
- 7.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des CAA zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7.5 Im Vorstand verfügen alle Mitglieder über jeweils 1 Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **8. Kommissionen**

Die Mitgliederversammlung kann für spezifische Aufgabenbereiche (z.B. Alpinismus, Naturschutz, Hütten u. Wege, Jugend) eigene Kommissionen einsetzen. Die Mitgliedsvereine können je einen fachlich versierten Vertreter nominieren. Die Kommissionen nominieren ihrerseits den jeweiligen Kommissionsvorsitzenden. Der Präsident des CAA ist zu den Sitzungen der Kommissionen einzuladen.

## **9. Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des CAA zu prüfen und jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **10. Geschäftsstelle**

Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen der Vereinsorgane. Die Geschäftsstelle übt ihre Tätigkeit unter Aufsicht des Präsidenten am Sitz des Vereins aus.

Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestellt und übt in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und bei Bedarf in den Kommissionen eine beratende Funktion aus.

## **11. Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Mitgliederversammlung einen Liquidator für das Vereinsvermögen zu bestimmen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens zu beschließen. Dieses darf nur der Förderung der im Punkt 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden.